

14/SN-95/ME
2193/SNME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.722/6-V/5/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. P3 ...-GE/19 PF	
Datum: 14. DEZ. 1995	
Verteilt 14. DEZ. Ihre GZ/...	

Handwritten signature: Peter Wolfgang Peyerl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Feiel

2724

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes.

7. Dezember 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15.0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.722/6-V/5/95

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	Zl.167.650/6-I/6-95 6. Oktober 1995

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Nach "BGBl.Nr. 267," wäre einzufügen: "zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 743/1994,".

Der erste Satz in Absatz 3 könnte besser lauten: "Eine
Lenkberechtigung ist nicht erforderlich für das Lenken von ...".

Die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau sollte nicht
durch Fußnoten verwirklicht werden.

Zu § 2:

In Abs. 1 Z 6 ist nach lit.d lit."c" durch "e" zu ersetzen.

Zu § 4:

Im letzten Halbsatz des Abs. 3 sollte sicherheitshalber geregelt
werden, wer für die Meldung an das Zentrale Führerscheinregister
zuständig ist: die Behörde oder der Nachzuschulende.

- 2 -

In Abs. 8 sollte die Reihenfolge der beiden Sätze umgedreht werden.

Zu § 5:

In Abs. 6 wäre die Fundstelle der Richtlinie des Rates 91/439/EWG anzugeben.

Zu § 6:

Nach dem Ausdruck "Zulassung zur Fahrprüfung" sollte " (§ 11)" eingefügt werden. Statt "Mindestalteranforderungen" könnte es "Anforderungen an das Mindestalter" lauten.

Zu § 7 Abs. 6 und 7:

Die unterschiedliche Behandlung getilgter Strafen in diesen beiden Absätzen scheint nicht konsequent. Überdies sollte nochmals geprüft werden, ob der in Abs. 7 durch die Berücksichtigung getilgter Strafen bewirkte Grundrechtseingriff nicht überschießend ist.

Zu § 8:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Heranziehung der sogenannten "Ges-Kartei" zur Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung von Lenkerberechtigungswerbenden hingewiesen. Da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dieses Thema nicht geklärt erscheint, wird an die Notwendigkeit einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung erinnert, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgen müßte.

Zu § 11:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es empfehlenswert, in Abs. 2 Z 2 deutlicher darauf hinzuweisen, daß die in lit.a bis lit.f

- 3 -

angeführten Kenntnisse nur demonstrativer Natur sind ("... notwendigen Kenntnisse, wie insbesondere:").

Im letzten Satz des Absatz 6 könnte nach "Wiederholungen" die Wortfolge "von praktischen Prüfungen" eingefügt werden.

Zu §§ 12 Abs. 4, 28 Abs. 5 Z 3, 42 Abs. 5:

Die Verordnungsermächtigung ist inhaltlich nicht ausreichend determiniert und stellt eine unzulässige formalgesetzliche Delegation dar.

Zu § 16 Abs. 4 Z 3 und 17 Abs. 5:

Die Bestimmung, daß dem Betroffenen auf Antrag alle Auskünfte über seine eigenen Daten aus dem Örtlichen Führerscheinregister zu erteilen sind, erscheint überflüssig, weil der Betroffene bereits gemäß § 11 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, idgF (DSG), einen subjektiven Rechtsanspruch auf Auskunft besitzt. Darüberhinaus ist die von § 11 DSG abweichende Formulierung geeignet, Interpretationsprobleme aufzuwerfen.

Zu § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 6 letzter Satz:

Die Verpflichtung zur Vernichtung der Unterlagen, sobald der Lenkberechtigte 95 Jahre alt wird, scheint insofern inkonsequent, als im Entwurf das automatische Erlöschen der Lenkberechtigung mit diesem Zeitpunkt nicht gefunden werden konnte (- auch die Erläuterungen enthalten keinen diesbezüglichen Hinweis).

Zu § 17 Abs. 6:

Zur Auskunftsbeschränkung gemäß § 17 Abs. 6 erster Halbsatz ist anzumerken, daß diese Bestimmung das Recht auf Auskunft des Betroffenen gemäß § 11 DSG nicht beschränken kann.

- 4 -

Zu § 17 Abs. 2 Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird eine Ermächtigung für eine Verordnung geschaffen, mit der die "Verknüpfung von Daten und Suchbegriffen" geregelt werden soll. Diese Bestimmung ist in ihrer gegenwärtigen Form inhaltlich nicht ausreichend determiniert, und stellt eine (unzulässige) formalgesetzliche Delegation dar. Da im übrigen die Frage nach den zulässigen Suchbegriffen in einem Register zu den wesentlichen datenschutzrechtlichen Fragen zählt, sollte gerade diese Frage im Gesetz selbst geregelt werden. Was im vorliegenden Zusammenhang unter "Verknüpfung der Daten" zu verstehen ist, ist völlig unklar. Auch diese datenschutzrechtlich äußerst relevante Frage wäre gesetzlich eindeutig zu klären.

Zu § 24:

Aus Gründen der Systematik sollte Abs. 7 zwischen § 26 Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt werden.

Zu § 26:

Es ist nicht hinreichend geregelt, in welcher Form die Punktevergabe erfolgt (Bescheid etc.), und welcher Rechtsschutz gegen eine fehlerhafte Punktevergabe oder -addition zur Verfügung steht.

Zu § 27:

§ 27 regelt die Punktevergabe bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen diverser Verkehrsdelikte. Dabei entsprechen die Klammerausdrücke, die die Gesetzesstellen der StVO näher konkretisieren sollen, nur eingeschränkt der zugrundeliegenden Norm. Beispiel: § 27 Abs. 2 Z 3 bestimmt, daß zwei Punkte für eine Übertretung des § 9 Abs. 1 StVO 1960 zu vergeben sind. § 9 Abs. 1 StVO lautet sinngemäß, daß Sperrlinien nicht überfahren, Sperrflächen nicht befahren werden dürfen. Der Klammerausdruck des § 27 Abs. 2 Z 3 schränkt jedoch § 9 Abs. 1 StVO dahingehend ein,

- 5 -

daß das Überfahren von Sperrlinien oder Befahren von Sperrflächen außerhalb des Ortsgebiets oder das Überfahren von doppelten Sperrlinien im Ortsgebiet als Delikt begangen worden sein muß, um eine Punktevergabe zu rechtfertigen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird empfohlen, etwa folgende Formulierung zu verwenden: "Überfahren von Sperrlinien oder Befahren von Sperrflächen (§ 9 Abs. 1 StVO 1960) außerhalb des Ortsgebietes oder Überfahren von doppelten Sperrlinien im Ortsgebiet;". Analog stellt sich die Situation in § 27 Abs. 2 Z 4 und 9, Abs. 3 Z 1, 10 und 13 dar.

Weder in § 27 Abs. 3 Z 3 und 4, noch in § 17 Abs. 3 oder an anderer Stelle ist geregelt, wer eine Verurteilung nach §§ 94 und 105 StGB dem Zentralen Führerscheinregister zu melden hat.

In § 27 Abs. 3 Z 5 sind Übertretungen, die schon gemäß § 27 Abs. 2 Z 4 zu einer Punktevergabe führen, auszunehmen.

In § 27 Abs. 3 Z 8 ist nicht hinreichend klargestellt, ob die Aufzählung "Bus, Taxi, Gefahrgut" taxativ oder demonstrativ ist.

In § 27 Abs. 3 Z 9 ist zu regeln, daß Punkte nur dann zu vergeben sind, wenn nicht § 27 Abs. 2 Z 6 einschlägig ist.

§ 27 Abs. 4 spricht von "gerichtlichen Verurteilungen ... im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges". Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Gemeint ist wohl, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges kausal für die Herbeiführung des Taterfolges nach den Bestimmungen der §§ 80, 81, 88 und 89 StGB sein muß, um eine Punktevergabe zu rechtfertigen.

Zu § 33:

Abs. 1 sollte lauten: "... , wenn der Lenker ausreichende theoretische Kenntnisse nachweist."

- 6 -

Zu § 35:

Abs. 1 verweist auf die gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Behörde. Die Behördenzuständigkeit wird jedoch in § 37 des Entwurfes geregelt.

Zu § 39:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einer Mindestgeldstrafe von 500 S eine Organstrafverfügung - ausgenommen in den Fällen des § 39 Abs. 5 des Entwurfes - nicht mehr ausgestellt werden kann, denn § 50 Abs 1 VStG 1991 sieht - vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Ermächtigung - einen Maximalbetrag von 300 S vor. Sollte dies tatsächlich intendiert sein, so scheint es verwaltungsökonomischen Grundsätzen zu widersprechen, wenn im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens auf diese Form des abgekürzten Verfahrens verzichtet werden muß.

Zu § 40:

In Abs. 1 Z 4 ist der Ausdruck "§ 39 Abs. 3" ein Fehlzitat.

Zu § 45:

In Abs. 2 hat nach "BGBl.Nr. 267" die Wortfolge "samt Überschriften" eingefügt zu werden.

Zu den Erläuterungen:

Die Erl. zu § 16 Abs. 6 wiederholen lediglich den Gesetzestext und sind daher entbehrlich.

Auf Grund § 37 Abs. 2 des Entwurfes ist gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG zur Kundmachung des FSG die Zustimmung der Länder erforderlich. Darauf ist am Ende des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hinzuweisen (siehe ho. Rundschreiben GZ 600.824/2-V/2/92 vom 9. November 1992).

- 7 -

Folgende Druckfehler wären zu berichtigen:

Im Inhaltsverzeichnis des Entwurfes "§ 8 - Geistige ...".

In den Erläuterungen zu § 5 hat am Ende des zweiten Absatzes der Ausdruck "Lenkerberechtigung" durch "Lenkberechtigung" ersetzt zu werden.

7. Dezember 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: